

3.2.4.0

Weisungen über die Zulassung zum Masterstudium Sekundarstufe I für Personen mit einem fachwissenschaftlichen Hochschulabschluss

vom 27. September 2021

Der Rektor der Pädagogischen Hochschule,

gestützt auf Artikel 10 Absatz 2 und Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe *m* des Gesetzes vom 8. September 2004 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG)¹ sowie in Ausführung von Artikel 35a Absätze 1 und 2 der Verordnung vom 13. April 2005 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHV)²,

beschliesst:

Regelungsgegenstand
und Zweck

Art. 1 ¹ Diese Weisungen regeln die Voraussetzungen sowie das Verfahren der Zulassung zum vom Institut Sekundarstufe I (IS1) der Pädagogischen Hochschule angebotenen Masterstudium Sekundarstufe I für Personen mit einem fachwissenschaftlichen Hochschulabschluss.

² Ihr Zweck besteht darin, die Handhabung der Zulassungsbedingungen an den Grundsätzen der Rechtsgleichheit, Kontinuität und pflichtgemässen Ermessensausübung auszurichten und für die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller transparent zu machen.

Zuständigkeiten

Art. 2 ¹ Gesuche um Zulassung zum Masterstudium Sekundarstufe I für Personen mit einem fachwissenschaftlichen Hochschulabschluss werden durch die Services Aus- und Weiterbildung bearbeitet und an die Leiterin oder den Leiter des IS1 zum Entscheid weitergeleitet.

² Die Leiterin oder der Leiter Services Aus- und Weiterbildung teilt den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern den Entscheid unter Hinweis auf Artikel 3 Absatz 4 und/oder Absatz 5 mit.

Verfahrensablauf

Art. 3 ¹ Studieninteressierte melden sich bei der Pädagogischen Hochschule zum Studium an.

² Wer die Zulassungsbedingungen erfüllt, erhält eine schriftliche Zulassungsbestätigung. Für die Diplomierung allenfalls notwendige ergänzende fachwissenschaftliche Studienleistungen werden als konkrete Auflagen mitgeteilt.

³ Wurden fachwissenschaftliche Auflagen gemacht, wird deren Erfüllung nach Eingang der Anmeldung zur Diplomierung überprüft. Um eine entsprechende Bestätigung kann schon vorher nachgesucht werden.

⁴ Innert 30 Tagen nach Erhalt einer die Zulassungsbedingungen betreffenden Mitteilung können die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller schriftlich und begründet bei der Rektorin oder beim Rektor eine Verfügung verlangen.

¹ BSG 436.91

² BSG 436.911

⁵ Innert 30 Tagen nach Erhalt einer allfällige Auflagen betreffenden Mitteilung können die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller schriftlich und begründet bei der Leiterin oder dem Leiter des IS1 eine Verfügung verlangen.

Zuordnungsgrundsätze

Art. 4 ¹ Ob ein fachwissenschaftlicher Hochschulabschluss einem bestimmten Unterrichtsfach oder -fachbereich zugeordnet werden kann oder nicht sowie ob und inwieweit fachwissenschaftliche Auflagen erforderlich sind, wird im Rahmen einer sorgfältigen Einzelfallprüfung ermittelt.

² Dabei ist sicherzustellen, dass die zentralen Inhaltsgebiete dessen abgedeckt sind, was auf der Sekundarstufe I im betreffenden Fach oder Fachbereich unterrichtet wird.

Zulassungsbedingungen

Art. 5 ¹ Um zum Masterstudium Sekundarstufe I für Personen mit einem fachwissenschaftlichen Hochschulabschluss zugelassen zu werden, bedarf es mit Blick auf den ersten Fachbereich mindestens eines Bachelor- oder gleichwertigen Zwischenabschlusses mit mindestens 90 ECTS-Punkten in den folgenden Fächern:

- a Deutsch: universitärer Abschluss in Deutscher Sprach- und/oder Literaturwissenschaft;
- b Französisch: universitärer Abschluss in Französischer Sprach- und/oder Literaturwissenschaft;
- c Mathematik: universitärer Abschluss in Mathematik;
- d Bewegung und Sport: Abschluss einer Universität oder Fachhochschule in Sport/-wissenschaft;
- e Ethik, Religionen, Gemeinschaft: universitärer Abschluss in Religionswissenschaft oder Theologie;
- f Natur und Technik: universitärer Abschluss in Biologie, Chemie, Physik, Biochemie oder Umweltwissenschaften;
- g Räume, Zeiten, Gesellschaften: universitärer Abschluss in Geografie oder Geschichte;
- h Wirtschaft, Arbeit, Haushalt: universitärer Abschluss in Betriebs-/Volkswirtschaftslehre oder Fachhochschulabschluss in Ernährung und Diätetik;
- i Bildnerisches Gestalten: Fachhochschulabschluss in Fine Arts, Vermittlung in Kunst und Design oder Visueller Kommunikation;
- k Englisch: universitärer Abschluss in Englischer Sprach- und/oder Literaturwissenschaft;
- l Italienisch: universitärer Abschluss in Italienischer Sprach- und/oder Literaturwissenschaft;
- m Latein: universitärer Abschluss in Latein;
- n Musik: Fachhochschulabschluss in Musik (Klassik oder Jazz) oder Musik und Bewegung;
- o Textiles und Technisches Gestalten: Fachhochschulabschluss in Konservierung (und Restaurierung) oder Design.

² Insbesondere hinsichtlich der Fachbereiche gemäss Absatz 1 Buchstaben *f* bis *i* sowie *n* und *o* kann das IS1 auch dann fachwissenschaftliche Auflagen festlegen, wenn einer der genannten Hochschulabschlüsse vorliegt.

³ Im Übrigen gelten Artikel 24 Absatz 4 und Artikel 28 der Weisungen über besondere Zulassungsfragen¹.

¹ Rechtssammlung der PHBern Ziff. 2.0.0

Schlussbestimmung

Art. 6 Diese Weisungen ersetzen die gleichnamigen Weisungen vom 7. Januar 2020 und treten mit ihrer Unterzeichnung sofort in Kraft.

Bern, 27. September 2021
Der Rektor der Pädagogischen Hochschule

Martin Schäfer